DIE LINKE.
IM KREISTAG RHEIN-ERFT

DIE LINKE im Kreistag, Lechenicher Str. 23, 50126 Bergheim

An den Vorsitzenden des
Sozialausschusses im Kreistag
Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle
Am Quechenhauf 18

50259 Pulheim

Hans Decruppe
Lechenicher Str. 23
50126 Bergheim
Tel.: 02271 – 677105
info@hans-decruppe.de

Vorab per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen, Unsere Nachricht	Telefon, Name	Datum
			27.10.2012

Anfrage zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) im Rhein-Erft-Kreis nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII – Vorlage und Erläuterung des Gutachtens der Fa. „empirica ag" in der Sitzung des Sozialausschusses am 08.11.2012

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Rolle,

nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) für Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II bzw. von Sozialhilfe/Grundsicherung nach dem SGB XII auf der Grundlage eines sog. „überprüfbaren schlüssigen Konzepts" zu erfolgen (siehe BSG Urteil vom 22.09.09 – B 4 AS 18/09 R; bestätigt mit Urteil 16.05.12 – B 4 AS 109/11 R).

Die Kreisverwaltung hat in Reaktion auf das Urteil des BSG vom 16.05.12 bei der Fa. „empirica ag" die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) in den einzelnen Städten des Rhein-Erft-Kreises in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten der Fa „empirica ag" liegt inzwischen vor. Allerdings wurde weder der Sozialausschuss in seiner Sitzung vom 30.08.2012 über den Gutachtenauftrag informiert, noch steht das Gutachten auf der Tagesordnung der anstehenden Sitzung am 08.11.2012.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Kreisverwaltung um Beantwortung folgender Fragen in der Sitzung des Sozialausschusses am 08.11.2012:

1. Aus welchen Gründen wurde der Sozialausschuss bis heute nicht über den Gutachtenauftrag an die Fa. „empirica ag", noch über das Ergebnis und den Inhalt des erstellten Gutachtens informiert?

2. Wann genau wurde der Gutachtenauftrag erteilt? – Wie lautete der genaue Gutachtenauftrag? Wir bitten um Vorlage des Vertrages mit der Gutachter-Fa.

3. Wann lag das Gutachten der Kreisverwaltung vor?

4. Handelt es sich bei dem Gutachten um die erstmalige Untersuchung der Miethöhen auf der Basis eines sog. „überprüfbaren schlüssigen Konzepts" nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts?

5. Oder gab es bereits Vorgängergutachten? – Wenn ja, bitten wir um Vorlage der Vorgängergutachten. Wurden diese Gutachten dem Sozialausschuss und/oder Kreistag früherer Wahlperioden vorgestellt, so bitten wir um Mitteilung der Drucksachen-Nummern.

6. Zu welchem genauen Stichtag erfolgte die Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft in dem aktuellen Gutachten der Fa. „empirica ag"?

7. Wurden in dem Gutachten sämtliche Kriterien, die das Bundessozialgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 22.09.2012 unter Randnummer 19 ff. für das sog. „überprüfbare schlüssige Konzept" detailliert aufstellt, beachtet?

8. In welchem Umfang erhöht sich nach dem Ergebnis des Gutachtens in den einzelnen Städten des Kreises der grundsicherungsrelevante Mietspiegel? – Wir bitten um eine Darstellung für die einzelnen Städte, aus denen sich die absolute und die prozentuale Veränderung der angemessenen Miethöhen für die jeweiligen Wohnflächenstufen (50 m², 65 m², usw.) ergeben.

9. Wie viele Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und wie viele Empfänger von Sozialhilfe und Grundsicherung nach dem SGB XII haben unter Anwendung des Ergebnisses des „empirica"-Gutachtens Anspruch auf Erhöhung der Leistungen bei den Kosten der Unterkunft (KdU)? – Wir bitten, diese Darstellung separat nach Wohnorten als auch separat nach Rechtskreisen darzustellen.

10. Welche finanziellen Auswirkungen (Mehraufwendungen) ergeben sich aus der Erhöhung der angemessenen Mietsätze (KdU) für den Kreishaushalt des laufenden Jahres 2012? – Mit welchen finanziellen Auswirkungen (Mehraufwendungen) ist für den nächsten Kreishaushalt im Vergleich zur bestehenden Planung für 2013 zu rechnen?

Begründung:

Die Anpassung der Praxis der Bewilligung der Kosten der Unterkunft (KdU) an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat sowohl für die unmittelbar betroffenen Personenkreise (Hartz IV-Empfänger/innen, Grundsicherungs-Rentner/innen, Sozialhilfeempfänger/innen) allergrößte Bedeutung als auch für den Haushalt des Rhein-Erft-Kreises gravierende Auswirkungen, da nach wie vor keine angemessene Erstattung der vom Kreis zu tragenden Sozialausgaben durch den Bund/das Land NRW nach dem Verfassungsgebot der Konnexität erfolgt.

Die Kenntnis des Gutachtens und seiner Ergebnisse und insbesondere die Auswirkungen in sozialer, wirtschaftlicher und haushaltspolitischer Hinsicht ist daher von größter Bedeutung für den Rhein-Erft-Kreis.

Bei dem Gutachten handelt es sich um ein Konzept, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts „überprüfbar und schlüssig" sein muss. Ob das Gutachten diesen Kriterien entspricht, ist von der Politik zu überprüfen und nachzuvollziehen.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei den Kosten der Unterkunft und der gutachtlichen Ermittlung der angemessenen Höhe dieser Kosten um eine „wichtige Angelegenheit der Kreisverwaltung" i.S.v. § 26 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW handelt, die entsprechende Unterrichtungspflichten und Überwachungsaufgaben für

die Mitglieder des Kreistages auslöst. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine Unterrichtung des Sozialausschusses über die Einholung des Gutachtens und seines Inhalts bislang unterblieben und auch für die anstehende Sitzung des Sozialausschusses nicht vorgesehen ist.

Wir bitten daher, das Gutachten der Fa. „empirica ag" vorab zu übermitteln (ggf. digital per E-Mail), nicht zuletzt, damit eine entsprechende Vorbereitung auf die Sitzung des Sozialausschusses möglich ist.

Zugleich bitten wir um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Decruppe
Mitglied des Kreistages

Ursula Gossmer
Mitglied des Kreistages

Verteiler: Landrat, Fraktionen und Gruppen, Einzelmandatsträger